



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Deutsche
UNESCO-Kommission

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1684

Deutsche UNESCO-Kommission, Colmantstraße 15, 53115 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Ausschussgeschäftsführer Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
per Email: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen

Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2018

Datum Bonn, 27.11.2018 17:16:00
Seite 1 von 2
Kontakt Dr. Lutz Möller
Bereich Stv. Generalsekretär
Email moeller@unesco.de
Telefon +49 228 60497-22

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Datum vom 29. Oktober haben Sie unter anderem die Deutsche UNESCO-Kommission für den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu einer Stellungnahme zum Thema Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen eingeladen und dazu Fragen übermittelt.

Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Fragen 1, 2, 4, 5, 8 und 10-13 können wir aufgrund fehlender Zuständigkeit bzw. hier nicht vorhandener Daten nicht beantworten.

Zu Frage 3: Es ist nicht klar, was unter „nicht gegebener Wahlfreiheit im Schulfach Religion“ verstanden wird. Nach unserer Kenntnis ist hinsichtlich des Religionsunterrichts im Schulgesetz Schleswig-Holstein eine Wahlmöglichkeit vorgesehen.

Zu Frage 6: Seit Gründung der UNESCO setzt diese sich für die Auseinandersetzung mit Werten in der Bildung ein. Siehe zum Beispiel die „Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1974 (www.unesco.de/media/1696).

Frage 7: Dies hängt unserer Auffassung nach davon ab, ob die Lehrkräfte eine entsprechende (Zusatz-)Ausbildung für das Unterrichten von Philosophie haben.

Frage 9: Hierzu liegen uns keine empirischen Daten vor. Grundsätzlich wirbt die Deutsche UNESCO-Kommission für die Nutzung der Chancen von Philosophieunterrichts (siehe www.unesco.de/sites/default/files/2018-05/Philosophie-eine-Schule-der-Freiheit.pdf).

Wir teilen ergänzend mit, dass die Vereinten Nationen das Thema des Religionsunterrichts in folgenden von Deutschland ratifizierten Völkerrechtsnormen sowie in einer Resolution aufgegriffen haben:

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, 1966) Art. 18 (4):

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Deutsche
UNESCO-Kommission

Seite 2 von 2

Ein vergleichbarer Passus findet sich in:

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, 1966) Art. 13 (3).

Kinderrechtskonvention Art. 14 (1) und (2):

„(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.“

Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/36/55,1981), Art. 5:

„1. Die Eltern bzw. der gesetzliche Vormund eines Kindes haben das Recht, das Familienleben im Einklang mit ihrer Religion oder Überzeugung und im Hinblick auf die sittlichen Erziehungsziele zu gestalten, nach denen ihrer Meinung nach das Kind erzogen werden sollte.

2. Jedes Kind hat auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet das Recht auf Zugang zu einer den Wünschen seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vormunds entsprechenden Erziehung und darf nicht gezwungen werden, auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet gegen die Wünsche seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds unterrichtet zu werden, wobei das Wohl des Kindes immer oberste Leitlinie bleibt. (...)

4. In Fällen, in denen ein Kind nicht unter der Obhut seiner Eltern oder eines gesetzlichen Vormunds steht, sind in religiösen oder weltanschaulichen Fragen ihre ausdrücklichen Wünsche oder jeder andere Nachweis ihrer Wünsche gebührend zu berücksichtigen, wobei die oberste Leitlinie immer das Wohl des Kindes bleibt.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Möller
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Fachbereich Nachhaltige Entwicklung, Wissenschaft